

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Nach einem in Berlin umlaufenden Gerücht soll Fürst Putbus dem Abgeordneten Lasker die Ehre erzeigt haben, ihn auf Pistolen zu fordern, dieser jedoch die Einladung mit verbindlichem Dank abgelehnt haben, wahrscheinlich gestützt auf sein juristisches Bewußtsein, daß Pistolen nach moderner Rechtsanschauung nicht mehr als ein vollständiges Beweismittel anerkannt werden.

An dem vom Generalpostdirector Stephan angeregten Welt-Postkongress, welcher am 15. September in Bern zusammentritt, wird nun auch Frankreich, das bisher allein widerstrebte, Theil nehmen. Der Minister Herzog v. Decazes, welcher in einer Kommission der Nationalversammlung — aus Anlaß des französisch-amerikanischen Postvertrages — darüber Mittheilung machte, erklärte zugleich, daß dieser Vertrag eine Art von Uebergangsstadium von dem gegenwärtigen rein fiskalischen Postsysteme zu einem neuen freisinnigeren Systeme bilden solle. Frankreich hat gegenwärtig die höchsten Portosätze von allen Staaten.

Frankreich ist schon wieder einmal von uns beleidigt worden; aber Niemand wird ahnen können, wodurch? Durch den Vertrag, den Deutschland am 25. April in Athen mit Griechenland über die Ausgrabungen in Olympia abgeschlossen hat. Man sollte glauben, daß nichts harmloser sein kann, als dieser Vertrag, dessen Vortheile ganz auf Seiten Griechenlands sind. Er räumt der deutschen Regierung auf zehn Jahre das Recht ein, bei Olympia Ausgrabungen zu veranstalten. Die ausgegrabenen Kunstwerke verbleiben der griechischen Regierung; der einzige Lohn, der den für die Wissenschaft arbeitenden Deutschen zugestanden ist, besteht darin, daß die deutsche Regierung sich für fünf Jahre, vom Tage der Auffindung an, das ausschließliche Recht vorbehalten hat, Abdrücke der Kunstwerke zu veranstalten. Damit, meint ein französisches Blatt, könnte die deutsche Regierung Millionen verdienen. Durch eine derartige Bevorzugung Deutschlands soll das Ansehen Frankreichs im Orient, ja seine Ehre gelitten haben, und Frankreich läßt sich nicht ungestraft beleidigen! Das französische Ansehen läßt sich übrigens auf leichte Weise wieder herstellen. Die griechische Regierung wird gern bereit sein, einen ähnlichen Vertrag auch mit Frankreich abzuschließen. Die Franzosen können in Mykene, in Delphi und wo sie wollen für ihr Geld und zum Vortheil der griechischen Regierung nach Herzenslust nachgraben. Die Wissenschaft kann dadurch nur gewinnen.

Locale und sächsische Nachrichten.

Eibenstock, 8. Juni. Von den bei der Affaire am letzten Mittwoch verhafteten italienischen Eisenbahnarbeitern ist bereits vorgestern Nachmittag der weitans größte Theil wieder in Freiheit gesetzt worden. Die Sächsische Eisenbahngesellschaft schreibt dem „Dr. J.“ über den Ursprung dieses leidigen Vorfalls Folgendes: „Der Excess wurde hervorgerufen durch die Entlassung des dortigen Schachtmeisters (Mariono), der die Annahme der ihm gebührenden Restzahlung auf die bis 2. Juni geleistete Arbeit verweigerte. Ein seitens der Ingenieure gemachter Versuch, auf Grund der Lohnlisten, die im Durchschnitt einen Verdienst von 33 Groschen pro Mann und Arbeitsschicht repräsentirten, die Auszahlung im Beisein des Schachtmeisters zu bewirken, scheiterte an dem Verlangen eines Theils der Arbeiter, die ihnen angeblich durch ihren Schachtmeister bei Gelegenheit letzter Zahlung gemachten Lohnabzüge zurückzuerstatten.“

Das „Dr. Journ.“ schreibt unterm 5. Juni: Die in den

letzten Tagen von den Ministerien des Innern und der Justiz gefasste Entschliebung, die Genehmigung zur Benutzung des „Leipziger Tageblattes und Anzeigers“ als Amtsblatt für das Bezirksgericht und den Stadtrath daselbst zurückzuziehen, ist von mehreren Seiten so aufgefaßt worden, als ob dadurch die in Sachsen gesetzlich bestehende Pressfreiheit berührt werde. Der Stadtrath zu Leipzig selbst hat in einem an das dortige Stadtverordnetencollegium gerichteten, in Nr. 155 des „Leipziger Tageblattes“ abgedruckten Schreiben sich dahin ausgesprochen, daß die der Bestimmung in § 9 des Gesetzes vom 11. August 1855 gegebene Auslegung und Handhabung mit dem Geiste des Pressgesetzes ihm unvereinbar scheine und „uns zurückschreibe in eine Periode, die wir als eine überwundene betrachten zu dürfen glaubten.“ Die „Nationalzeitung“ hat das Vorgehen der sächsischen Regierung als ein „aller Pressfreiheit ins Gesicht schlagendes“ bezeichnet und die „Spenerische Zeitung“ sich sogar zu der Aeußerung veranlaßt gefunden: „Wir gestehen, daß wir aus der Verwaltungszeit der Herren v. Westphalen und v. Hinkeldey an manche Pressbedrückung gewöhnt sind, aber der Ukas des Herrn v. Rositz-Bollwib läßt doch alles bis jetzt Dagewesene sehr zurück und fällt dies um so mehr auf, als es geschieht im Jahre 1874 — kurz vor dem Geltungstermine des neuen Reichspressgesetzes.“ Diesen Auslassungen gegenüber ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Verhältnis der Behörden zu den Amtsblättern auf einem von beiden Seiten freiwillig abgeschlossenen, jederzeit lösbaren Vertrage beruht, bei welchem die in Sachsen gesetzlich bestehende Pressfreiheit gar nicht in Frage kommt. Nach § 9 des Gesetzes vom 11. August 1855 ist von jeder Gerichts- und Verwaltungsbehörde nach vorgängig eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Behörde eine dazu geeignete Zeitschrift zum Amtsblatte zu bestimmen. Die in derselben zum Abdruck gelangenden Anordnungen und Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden gelten mit Ablauf des dritten Tages, von der Ausgabe desjenigen Blattes an gerechnet, in welchem sie stehen, für den Betheiligten gesetzlich bekannt gemacht. Hieraus folgt einestheils, daß die Amtsblätter die Organe der öffentlichen Behörden und andertheils, daß die Staatsangehörigen verbunden sind, von dem Inhalte dieser Organe Kenntniß zu nehmen, wenn sie sich nicht den aus der Unkenntniß oder Nichtbeachtung obrigkeitlicher Anordnungen entspringenden Nachtheilen aussetzen wollen. Das Geringste, was von dem Herausgeber eines Amtsblattes verlangt werden kann, ist wohl, daß Inhalt und Richtung des Blattes nicht mit dem Verhältnisse des Blattes zu den dasselbe als Organ benutzenden Behörden und mit dem Verhältnisse dieser Behörden zu den Staatsangehörigen in Widerspruch stehen. Fühlt sich der Herausgeber eines Amtsblattes durch die hiernach ihm obliegenden Rücksichten beengt, so steht es ihm jederzeit frei, das Vertragsverhältnis mit den betreffenden Behörden zu lösen. Von irgend einer Beeinträchtigung der Pressfreiheit kann dabei also nicht die Rede sein. Wohl aber läßt sich die Frage aufwerfen, ob die Regierung, welcher die Fürsorge für das Ansehen der Behörden und für die pünktliche Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen obliegt, es mit ihrer Pflicht vereinigen könnte, wenn sie dulden wollte, daß in den eigenen Organen der Behörden die höchsten gesetzgebenden Körperschaften des Staates, die gesetzlichen Einrichtungen und die Behörden selbst mit Schmähungen, Spott und Hohn übergoßen werden, wie dies in dem „Leipziger Tageblatt“ wiederholt geschehen ist. Wie weit die Regierung von der Absicht entfernt ist, die Pressfreiheit zu beschränken, zeigt ein Blick auf das von ihr erlassene und zur Zeit noch geltende Pressgesetz vom 24. März 1870, sowie die Freiheit der Bewegung, welche den Amtsblättern bisher vergönnt gewesen